

## Einleitung

Das Institutionen- und Entscheidungsgefüge der Europäischen Union (EU) verlangt spätestens seit der Vertragsrevision von Amsterdam und der Erweiterung um zehn neue Mitgliedstaaten nach mehr Transparenz, Effizienz und demokratischer Legitimation, um in Zukunft die Handlungsfähigkeit und Anerkennungswürdigkeit dieses supranationalen Mehrebenensystems sichern und stärken zu können. Die nationalstaatlich geprägten Verfahren der klassischen demokratischen Legitimation bedürfen deshalb der Ergänzung durch eine „diskursive Legitimation“, auch um der Prozesshaftigkeit der europäischen Integration gerecht zu werden. Dabei kann jedoch der politische Kernbereich der Union nicht auf ein Konsensverfahren verzichten, das sich jenseits von Einstimmigkeit, Stimmengewichtung und Blockadedrohungen konstituiert. Die Einführung und Anwendung eines solchen Verfahrens auf supranationaler Ebene wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Stellt der Konvent ein neues Konsensverfahren für die Europäische Union dar? Bietet er eine tragfähige Alternative zum Einstimmigkeitsprinzip im Rat? Besitzt dieses Verfahren Modellcharakter für künftige Vertragsrevisionen und Grundsatzdebatten? Kann ein „diskursiver Katalysator“ wie der Konvent „demokratisch“ sein? Sind nur über deliberative Verfahren Demokratisierung und Supranationalisierung miteinander vereinbar? Gewährleistet diese Form von diskursiver bzw. deliberativer Demokratie eine neue Dimension von „Solidarität“ und „Gerechtigkeit“ in Europa?

Angesichts vergleichbarer sozialpolitischer Herausforderungen in Europa und unter Berücksichtigung der gemeinsam verabschiedeten sozialrechtlichen Programme und Rechtsakte, der Rechtsprechung des EuGH und der in den Europäischen Verträgen formulierten sozialen Ziele, stellt sich die Frage, wie ein wirtschaftliches, soziales und kulturelles Existenzminimum definiert und gesichert werden kann, unter das kein Bürger in Europa fallen darf. Könnten nicht gerade auf der Grundlage deliberativer Verfahren neue Ressourcen zur Umsetzung von Sozialprogrammen mobilisiert werden, die sowohl der Reformbedürftigkeit unserer Sozialsysteme als auch den Bedürfnissen der Ärmsten und Schwächsten in unserer Gesellschaft gerecht werden?

Die Herausforderungen der Globalisierung, der demographischen Entwicklung und des Strukturwandels verdeutlichen die gemeinsamen Stärken und Schwächen der vielfältigen Sozialsysteme Europas und die Notwendigkeit einer Modernisierung des Sozialstaates. Im Zuge grundlegender sozial- und arbeitsmarktpolitischer Reformen wird die Frage aufgeworfen, welche Bedeutung soziale Grundrechte heute in der Europäischen Union haben und ob die Verfassungen der Mitgliedstaaten, die Europäischen Verträge und die Europäische Grundrechtecharta hinsichtlich ihrer sozialen Ausgestaltung nur Deklarationen darstellen. Je weiter die Vertiefung der europäischen Integration voranschreitet, und dazu gehört auch die mögliche Verabschiedung des Europäischen Verfassungsvertrags, um so notwendiger werden europäische Konzepte der Solidarität, Anerkennung und Umverteilung, deren Aushandlung nach anerkannten Verfahren jenseits von Regierungskonferenzen verlangt. Auf der Grundlage einer historischen und empirischen Analyse europäischer Sozialpolitik, sozialer Staatszielbestimmungen und der Aushandlung der Grundrechtecharta versucht die vorliegende Arbeit, die Unteilbarkeit politischer und sozialer Grundrechte in Europa zu begründen und die Konventsmethode als deliberatives Verfahren auf ihre Anwendbarkeit für eine diskursive Legitimation auf europäischer Ebene zu überprüfen.

Die Ansätze einer europäischen Sozialpolitik seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die Einbindung sozialer Grundsätze in die Europäischen Verträge, die zahlreichen Verfassungsentwürfe und die Quellentexte der Europäischen Grundrechtecharta verdeutlichen den hohen Stellenwert sozialer Rechte in Europa, die sich auf sehr grundsätzliche und anerkannte, auch verfassungsrechtliche Positionen stützen können. Die europäische Integration besitzt eine soziale Dimension. Der soziale Ausgleich, faire Wettbewerbsbedingungen, die Kontrolle negativer externer Effekte und die Herstellung von Chancengleichheit gehören zu den Grundzielen der Union.

Fast alle Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten enthalten soziale Rechte bzw. soziale Staatszielbestimmungen und haben diese in ihre Grundrechtskataloge integriert. In vielen Verfassungen werden sie gemeinsam mit den klassisch-liberalen Freiheitsrechten aufgeführt. Die Mehrheit der Verfassungstexte kennen zudem eine Formulierung über die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit bzw. Sozialstaatlichkeit, einige haben diese in ihre Präambel neben den allgemeinen Grundsätzen und Werten aufgenommen. Das allgemeine Sozialstaatsprinzip ist als eine Fundamentalentscheidung der europäischen Verfassungen zu interpretieren, das bei der Auslegung der Grundrechte sowie bei der Gesetzgebung zu berücksichtigen ist. An der Spitze der verfassungsrechtlichen Reformziele des gesellschaftlichen Umbruchs in den Staaten Mittel- und Osteuropas stand die soziale Markt-

wirtschaft, die von vielen Verfassungen seit 1990 als Strukturprinzip geführt wird. Alle aus dieser Erfahrung entstandenen Verfassungsdokumente weisen zudem auf die Unteilbarkeit wirtschaftlicher, politischer und kultureller Freiheit hin. Der Verfassungsstaat legitimiert sich dadurch nicht nur aus seiner Organisation und Struktur, sondern auch aus seinen Zielen bzw. Aufgaben. Für den modernen Verfassungsstaat ist die soziale Komponente eine Verfassungsfrage.

Aus der Formulierung der Grundrechte, der allgemeinen Art des Grundrechtsschutzes und aus dem Recht auf Zugang zu den Gerichten darf jedoch nicht grundsätzlich geschlossen werden, dass soziale Grundrechte mit den gleichen Mitteln geschützt werden können wie andere Grundrechte. Nur wenige europäische Verfassungen führen subjektive soziale Rechte. Indem fast alle Verfassungstexte soziale Grundrechte in Form von Programmsätzen und Staatszielbestimmungen beinhalten, erteilen sie dem Gesetzgeber bzw. den staatlichen Gewalten einen Planungsauftrag, der sie zur Realisierung der betreffenden Rechte auf der Ebene des einfachen Rechts verpflichtet. Staatszielbestimmungen enthalten wichtige normative Grundorientierungen für alle Staatsgewalten und machen den Bürgern das Wertefundament ihres Gemeinwesens sichtbar. Als Bestandteil der Grundrechtskataloge der Verfassungstexte nehmen sie zumindest formal keine Sonderstellung ein und können somit nicht prinzipiell als unverbindlich eingestuft werden. Die Formulierung von Staatszielen ist auch von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Identifikation der Unionsbürger mit der Gemeinschaft und für die Verankerung europäischer Wertvorstellungen. Sie besitzen eine justiziable Relevanz, indem sie als Handlungsaufträge von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten nicht einfach ignoriert werden können und einen Orientierungsrahmen für die Interpretation durch den EuGH bieten.

Auf europäischer Ebene haben die gemeinschaftsrechtlichen und marktliberal ausgerichteten Bestimmungen über die Grundfreiheiten und Wettbewerbsregeln ein größeres politisches Gewicht als die eigentlichen Vorschriften zur Sozialpolitik und die durch den Binnenmarkt bedingten Mindeststandards. Bei allen nationalen Unterschieden besteht tendenziell schon heute eine europäische Konvergenz der sozialen Probleme und ihrer Lösungen, wodurch die nationalen Mindestsicherungssysteme eine europäische Dimension erhalten. Ein europäischer Wohlfahrtsstaat ist jedoch aus Gründen der historischen und sozialen Heterogenität eine Utopie. Die meisten EU-Mitgliedstaaten müssen derzeit ein sozialpolitisches Trilemma zwischen supranationaler Harmonisierung, internem und externem Reformdruck und der Konsolidierung ihrer teilweise umfangreichen Sozialsysteme bewältigen. Auch hier könnten die gemeinschaftlich verabschiedeten sozial-

politischen Programme und Rechtsakte einen Orientierungsrahmen bieten und die bisher vorherrschende Methode der „negativen Integration“ von einer „positiven Integration“ abgelöst werden.

Die Grundrechtecharta der Europäischen Union ist der jüngste Grundrechtskatalog in Europa. Er trägt nicht nur zur Legitimation der Union, sondern auch zur Weiterentwicklung ihres Grundrechtsschutzes bei. In ihm sind erstmals europäische Grundrechte formuliert, die für alle drei Säulen der Union gelten. Wenn die Charta im Rahmen des Europäischen Verfassungsvertrags Rechtsverbindlichkeit erlangen sollte, kann der Unionsbürger auch nationale Gerichte anrufen, wenn Gemeinschaftsrecht von nationalen Behörden angewandt und die Charta dabei verletzt wird. Eine europäische Grundrechtsbeschwerde ist insbesondere deshalb erforderlich, um den Eindruck zu verhindern, dass die Charta nur eine unverbindliche Deklaration darstelle. Schon in der Präambel wird der Begriff der Solidarität in die Charta eingeführt und neben die Würde des Menschen, die Freiheit und die Gleichheit gestellt. Mit „Solidarität“ ist auch das Kapitel überschrieben, das die klassischen sozialen Rechte enthält. Es handelt sich bei diesem Katalog nicht lediglich um eine grundrechtliche Verfestigung arbeitsrechtlicher Garantien für Arbeitnehmer und Sozialpartner. Der Kreis der geschützten Personen wird deutlich erweitert, und es werden Sachverhalte erfasst, die das Individuum in der globalisierten Gesellschaft betreffen. In der Charta sind eine Vielzahl von Rechten mit sozialem Bezug verstreut. Sie verbindet eine Gleichstellung von sozialen Menschenrechten mit bürgerlich-politischen Rechten in der Formulierung *und* in den Instrumenten ihrer Überwachung. Die Charta bestätigt, dass politische und soziale Grundrechte in Europa unteilbar sind.

Die Europäische Grundrechtecharta und der Verfassungsvertrag sind nicht als etwas Endgültiges zu betrachten. Ihr Aushandlungsverfahren ist nicht nur von Relevanz für die eigene Revision, sondern auch für die politische Zukunft der Union. Der Europäische Verfassungsvertrag sieht die Konventmethode als Standardmethode für zukünftige Vertragsrevisionen und als Ergänzung zur Regierungskonferenz vor. Sie eröffnet neue Beteiligungsmöglichkeiten im Zuge eines Reformprozesses, der sich zugunsten von Mehrheitsentscheidungen vom Einstimmigkeitsprinzip im Rat verabschiedet, aber zugleich in Grundsatzentscheidungen nach einem Konsensverfahren verlangt. Konsens ist hier nicht mit Einstimmigkeit gleichzusetzen, sondern bezeichnet ein Ergebnis, durch das sich keine größere Minderheit diskriminiert und übervorteilt fühlt und zu einem eigenen Minderheitenvotum veranlasst sieht. Der Konvent muss nach Lösungen suchen, die für eine weitgehende Mehrheit akzeptabel sind, ohne unter dem Zwang zu stehen, jede Minderheitenmeinung integrieren zu müssen. Der Verzicht

auf ein Vetorecht erhöht die Verhandlungsbereitschaft der Kommunikationsteilnehmer, da eine Fundamentalopposition zur gänzlichen Nichtberücksichtigung der eigenen Position führen würde. Die Konsensregel übt Druck zu einer sehr weitgehenden Einigung aus. Sie ist im Gegensatz zur Kompromissfindung im intergouvernementalen Bargaining weit weniger politischen Machtspielen, Tauschgeschäften oder dem Zwang der Notwendigkeit ausgeliefert.

Wenn auf dem Titelblatt des Verfassungsentwurfs „Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen“ proklamiert wird, so bezieht sich dieser Konsens zunächst auf die Verabschiedung eines Ergebniskonsenses und nicht auf die Regeln des Aushandlungsverfahrens an sich. Diese beschränken sich letztendlich darauf, dass das Präsidium des Konvents die Vorgabe seines Tampere-Mandats so interpretiert, dass ein Konsens über die gesamte Charta gefunden werden müsse und daher Abstimmungen im Verlauf des Konvents nicht notwendig seien. Vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Erwartungsmodelle für die Konventsarbeit entspricht diese grundsätzlich dem Modell eines deliberativen Verfahrens. Auf Grund seines institutionellen Kontextes kann jedoch auch der Konvent nicht vollkommen auf intergouvernementales Bargaining verzichten. Sein Verfahren muss innerhalb des Europäischen Rates verortet werden. Die Mitgliedstaaten bestimmen und verantworten gemäß den Vertragsänderungsverfahren den Fortschritt der europäischen Integration.

Deliberative Arenen wie der Konvent fungieren als „diskursiver Katalysator“ für politische Meinungs- und Willensbildung und die Nutzung des legitimatorischen Potentials argumentativer Verfahren der Konfliktbearbeitung. Der praktische Diskurs lässt sich als ein Verständigungsprozess begreifen, der aufgrund allgemeiner Argumentationsvoraussetzungen alle Beteiligten gleichzeitig zur idealen Rollenübernahme anhält. Die Minimalbedingung dieser Rollenübernahme reduziert sich auf das Vermögen, die sprachlich artikulierten Ansprüche aller Mitbetroffenen zu verstehen. Der universelle Rollentausch verlangt hingegen eine Abstraktion von eingespielten Lebenszusammenhängen und Partikularinteressen. Er übernimmt eine Filterfunktion. Nicht jedes faktisch ermittelte Interesse wird in den sich anschließenden Abwägungsprozess eingespeist. Dieses Vorgehen könnte bestenfalls zu einem Kompromiss zwischen faktisch divergierenden Interessen führen, der sich von einer Konsenslösung darin unterscheidet, dass er partikulare Interessen zum Ausgleich bringt, aber nicht auf ein allgemeines Interesse zurückgreift. Auch im Konventsverfahren deutet die Berücksichtigung der jeweils anderen Vorstellungen auf ein gewisses empathisches Verhalten hin, das einerseits dazu führt, dass auf bestimmte „Zumutungen“ für die andere Seite von vorneherein verzichtet wird, und anderer-

seits bestimmte Kernelemente der anderen Konzeptionen in die eigenen Vorschläge integriert werden.

Die grundsätzliche Bereitschaft, Wertentscheidungen der Mitglieder einer Gemeinschaft nicht nur hinzunehmen, sondern sie als Bestandteile eines übergreifenden Systems zu verstehen und als eigene Angelegenheit anzuerkennen, ist auch Ausdruck der gegenseitigen Anerkennung in diskursiven Aushandlungsprozessen. Aus der Anerkennung dieses Prinzips resultiert die Anerkennung einer Pluralität der Werte und die Gewährleistung eines Mindeststandards europäischer und transnationaler Werte. Die zur Diskursethik komplementäre moderne Konzeption von Solidarität erfordert keine Empathie im Sinne einer Anpassung an den Anderen, sondern die Fähigkeit, sich mit dem Nicht-Identischen zu identifizieren – auch oder gerade in einer Gemeinschaft von Staaten, die sich als „Einheit in Vielfalt“ versteht.

Eine Norm kann in einem diskursiven Verfahren jedoch nur dann universelle Zustimmung finden, wenn die Konsequenzen ihrer allgemeinen Befolgung für die Befriedigung der Interessen eines jeden einzelnen von allen akzeptiert werden können. So wird der Kategorische Imperativ zu einem Universalisierungsgrundsatz herabgestuft, der in praktischen Diskursen die Rolle einer Argumentationsregel übernimmt: „Jede gültige Norm müsste die Zustimmung aller Betroffenen, wenn diese nur an einem praktischen Diskurs teilnehmen würden, finden können.“ Der Wesensgehalt der Demokratie liegt demnach in der Beteiligung der Individuen an den Entscheidungen, von denen sie betroffen und denen sie unterworfen sind. Wer mit dem Anspruch regiert, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, muss Betroffene *und* Entscheidungsträger in einen diskursiv und rechtlich vermittelten Verständigungsprozess integrieren. Dieses Verfahren setzt die Anerkennung des Anderen voraus. Demokratietheorie wird in diesem Sinne vor allem als Verfahrenslehre der Beteiligung verstanden und ist insofern essentiell prozedural. Die Akzeptanz diskursiver Regeln bei der Durchführung eines Aushandlungsverfahrens bildet das zentrale Gültigkeitskriterium dieser diskursiven Legitimation.

Um den Ansprüchen eines funktionsfähigen und anerkannten deliberativen Verfahrens in Zukunft gerecht zu werden, bedarf der Konvent nicht primär eines inhaltlichen Ergebniskonsenses, sondern der konsensuellen Verabschiedung einer verbindlichen Verfahrensordnung. Nur über die Festlegung und Einhaltung diskursiver Regeln bei der Durchführung des Aushandlungsverfahrens können Offenheit, Transparenz und die umfassende Partizipation zivilgesellschaftlicher Akteure, der Wissenschaft, nationaler und europäischer Parlamentarier sowie von Vertretern der europäischen Regierungen und der Kommission gewährleistet werden. Eine klare Verfahrensordnung ist auch deshalb

unerlässlich, um die Arbeit des Konventspräsidiums transparenter zu gestalten und ein koordiniertes Zusammenspiel zwischen den Plenardebatten und den Einzelaktivitäten zu garantieren. Da der Konvent selbst über keine rechtliche Bindungswirkung verfügt, muss er versuchen, seinen Ergebnissen eine möglichst große faktische Bindungskraft durch ein anerkanntes Verfahren zu verleihen.

Die moderne Konzeption von „sozialer Gerechtigkeit“ gewinnt ihren Wert aus dem kommunikativen Prozess ihrer Aushandlung. Dieser diskurstheoretische Ansatz ist als normativ-regulative Idee eines postmodernen Sozialstaates zu verstehen. „Solidarität“ ist Teil eines den europäischen Staaten gemeinsamen Wertesystems. Ein starkes internationales Engagement der Union für die Realisierung sozialer Rechte dient auch der Behauptung europäischer Wertvorstellungen bei der Gestaltung einer globalen Wirtschafts- und Sozialordnung. Die Unteilbarkeit von politischen und sozialen Grundrechten auf europäischer Ebene lässt sich nicht zuletzt über das diskursive Verfahren ihrer Aushandlung begründen. Das *Andere* der postkonventionell begriffenen Gerechtigkeit ist die Solidarität im Sinne einer diskursiven Willensbildung. In jedem praktischen Diskurs ist eine Orientierung an der Perspektive des Anderen, der Solidarität und der Gerechtigkeit eingeschrieben, indem sich alle Subjekte als gleichberechtigte Teilnehmer am Kommunikationsprozess anerkennen. Gleichheit im Sinne von Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot bildet auch den normativen Kern einer Sozialstaatsbegründung. Diese ist auf verfassungsrechtlicher Ebene nicht allein an das Paradigma der Verteilungsgerechtigkeit gebunden. Alle Umverteilungsmaßnahmen basieren auf einer Idee der Anerkennung – der Verteilung von Chancen und Gütern, der sozialen Wertschätzung im öffentlichen und privaten Raum und der Situierung der Individuen als Rechtssubjekte. Insbesondere soziale Rechte entwickeln sich prozesshaft, ihre Realisierung vollzieht sich in dem sich wandelnden Kontext von gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und sozialen Gerechtigkeitsvorstellungen, in der praktischen Anwendung und durch die fortschreitende Auslegung durch Kontrollorgane auf den verschiedenen Ebenen. Sie sind deshalb, mehr noch als die klassischen Freiheitsrechte, auf öffentliche Diskurse ihrer Begründung und Legitimation angewiesen. Sie berühren die zentrale Frage nach den Grenzen und Möglichkeiten zivilgesellschaftlicher Partizipation in modernen Staaten.

Die Diskurstheorie stellt einen internen Zusammenhang zwischen pragmatischen Überlegungen, Kompromissen, Selbstverständigungs- und Gerechtigkeitsdiskursen her. Dieses Verfahren begründet die Annahme, dass unter den Bedingungen eines problembezogenen Informationszuflusses und sachgerechter Informationsverarbeitung vernünftige bzw. faire Ergebnisse

erzielt werden können. Die Theorie des kommunikativen Handelns räumt der Kategorie des Rechts einen zentralen Stellenwert ein und bildet ihrerseits einen geeigneten Kontext für eine Diskurstheorie des Rechts. Über die rechtsförmige Institutionalisierung nimmt das Diskursprinzip die Gestalt eines Demokratieprinzips an, welches dem Prozess der Rechtssetzung Legitimitätserzeugende Kraft verleiht. Das Demokratieprinzip verdankt sich damit der Verschränkung von Diskursprinzip und Rechtsform. Die Institution Recht klärt die gegenseitigen Verhaltenserwartungen und stabilisiert die soziale Interaktion. Sie institutionalisiert die anspruchsvollen Kommunikationsvoraussetzungen des demokratischen Verfahrens. Deliberative Politik ist somit nicht von einer kollektiv handlungsfähigen Bürgerschaft oder Identität abhängig, sondern von der Institutionalisierung entsprechender diskursiver Verfahren. In diesem Prozess stehen keine verfahrensunabhängigen Richtigkeitskriterien zur Verfügung. Die Korrektheit einer Entscheidung ist allein von der faktischen Durchführung des Verfahrens abhängig. Rechtsnormen können auf Dauer nur verbindlich wirken, wenn die Verfahren, nach denen sie zustande kommen, als legitim anerkannt sind, und praktische Argumentationen im kommunikativen Diskurs auf ihre intersubjektive Gültigkeit geprüft werden. Dieser Prozess ist nie abgeschlossen. Die Dynamik des Argumentationsprozesses verlangt es, dass die Legitimität des Diskurses als dauernder Ungleichgewichtszustand sich verschiebender Konsense und Dissense verstanden wird, als Prozess der diskursivargumentativen Formierung einer stets nur vorläufigen und revidierbaren, allgemein begründeten politischen Entscheidung, deren Kern ein Konsens über die anzuwendenden Verfahrensregeln bildet. Die Europäische Verfassung kann als sich dynamisch entwickelnder Verbund von nationalen Verfassungen und supranationaler Komplementärverfassung verstanden werden und immer nur vorläufig sein. Die Bedingungen ihrer Verwirklichung lassen sich erst im Prozess konkretisieren. Das findet seine Konsequenz in einem universalistischen Verfassungstext mit hoher Verbindlichkeit *und* gleichzeitiger Offenheit. Das Konventsverfahren ist somit die längst überfällige Anerkennung der konstitutionellen Natur des immer wieder erneuerten und erweiterten europäischen Gesellschaftsvertrags.

In Europa ist die Herausbildung institutioneller Formen der Interessenorganisation und -repräsentation einer verfassungsrechtlichen Institutionalisierung der Demokratie vorausgegangen. Der Interessent hat dem Bürger den Weg gebahnt. Im Laufe der Zeit hat somit die heterogene Interessenslandschaft den ursprünglich gar nicht existenten und vorgesehenen EU-Bürger hervorgebracht. Auf der Grundlage einer klar definierten Kompetenzordnung und unter Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips muss ein Zuwachs an supranational institutionalisierter Rechtsstaatlichkeit nicht zwingend zu



einer Einschränkung zivilgesellschaftlicher Beteiligungsmöglichkeiten in einem politischen Mehrebenensystem führen. Im Gegenteil. Rechtsstaatliche Verfahren sind Grundlage, nicht Ergebnis einer Demokratisierung Europas. Die Anerkennung und Durchsetzung rechtsstaatlicher Grundsätze können gerade in einem supranationalen System die Voraussetzung für neue Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen. Diskursive Aushandlungsverfahren im Sinne deliberativer Entscheidungsarenen können *sowohl* Effizienz *als auch* Transparenz *und* demokratische Legitimation über zivilgesellschaftliche Partizipation gewährleisten, wenn sie auf institutionalisierten Verfahrensregeln basieren. Die Konventsmethode stellt ein Experiment dar, das der Erprobung eines deliberativen Beratungs- und Entscheidungsmodus' auf europäischer Ebene dient. Der Konvent tagt nicht nur öffentlich, sondern generiert selbst Öffentlichkeit. Er lebt somit von Voraussetzungen, die er selbst schaffen muss.

